

Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:

1 Mark

pro Quartal.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.

Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg und
das Königlich Preussische Jadegebiet.

Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:

15 Pfg.

pro 4 gespaltene Zeile.

Nr. 21.

Barmen, den 20. Mai 1904.

22. Jahrg.

Deutscher Feuerwehr-Ausschuß.

Delitzsch, den 3. Mai 1904.

Rundschreiben.

Nachdem sich die in der letzten Ausschußsitzung zur nochmaligen Prüfung des Grundgesetz-Entwurfes für den Deutschen Reichs-Feuerwehr-Verband, sowie zur Beratung und Festsetzung einer Vereinbarung für einen gemeinsamen Ausschuß des Deutschen und des Oesterreichischen Reichs-Verbandes erwählten Herren dieser Müheverwaltung unterzogen, bin ich heute in der angenehmen Lage, Ihnen deren Arbeiten, und zwar:

- a) den Entwurf eines Grundgesetzes für den Verband, und
- b) einen solchen für die Satzungen eines gemeinsamen Ausschusses*)

anliegend mit der Bitte zu übersenden, von deren Inhalt nicht nur persönlich Kenntnis zu nehmen, sondern auch hiervon die sonstigen Vertreter des Ihnen unterstellten Verbandes zu unterrichten, damit diese Angelegenheiten in der nächsten Ausschuß-Sitzung bezw. dem Deutschen Feuerwehrtage zur endgültigen Erledigung gelangen können.

Nach mir heute zugegangener Benachrichtigung wird der XVI. Deutsche Feuerwehrtag vorbehaltlich der Zustimmung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen in der Zeit vom 3. bis 6. September d. Jahres in Mainz stattfinden.

Für denselben ist folgendes Programm vereinbart:

Freitag, den 2. September:
Nachmittags 4 Uhr: Sitzung des Deutschen Feuerwehr-Ausschusses.

Sonnabend, den 3. September:

Vormittags 10 Uhr: Eröffnung der Ausstellung.

Nachmittags 4 Uhr: Technische Vorträge.

Abends 8 Uhr: Begrüßung der Feuerwehren durch die städtischen Behörden.

Sonntag, den 4. September:

Vormittags 9 Uhr: Schulübung der Mainzer Feuerwehr.

Mittags: Aufmarsch der Feuerwehren vor dem Protektor, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen; daran anschließend Angriffsübung der Mainzer Feuerwehr.

Nachmittags 4 Uhr: Zwanglose Vereinigung der Feuerwehrvertreter und sonstigen Gäste.

Nachmittags 5 Uhr: Gemeinsames Festessen des Deutschen Feuerwehr-Ausschusses.

Montag, den 5. September:

Vormittags 9 Uhr: Deutscher Feuerwehrtag; nach Schluß desselben Sitzung des Deutschen Feuerwehr-Ausschusses.

Nachmittags 3 Uhr: Vorführung von Lösch- und Rettungsgeräten.

Abends 8 Uhr: Zwanglose Vereinigung der Feuerwehr-Vertreter, sowie Sitzung des gemeinsamen Ausschusses.

Dienstag, den 6. September:

Vormittags 10 Uhr: Schluß der Ausstellung und des Feuerwehrtages.

Mittags 12 Uhr: Dampferfahrt nach dem Niederwald.

*) Die beiden Entwürfe werden später zum Abdruck gelangen.

Der Festbeitrag ist auf 5 M. festgesetzt; Mitglieder von Feuerwehren, welche nur am Sonntag anwesend sind und Quartier nicht beanspruchen, zahlen nur 1 M. Von diesen Beiträgen erhält die Kasse des Deutschen Ausschusses 10%.

Vertreter internationaler Feuerwehren empfangen bei persönlicher Anmeldung Freikarten.

Der Eintrittspreis in die Ausstellung beträgt für das Publikum 50 Pf. Ausstellungs-Kataloge sind anzufertigen und bei Entnahme besonders zu bezahlen.

Die stimmberechtigten Abgeordneten der Feuerwehren erhalten besondere Karten mit abtrennbaren Abschnitten für die technischen Vorträge, die Begrüßung, den deutschen Feuerwehrtag und die Dampferfahrt. Auf der Rückseite dieser Karte ist aufzudrucken, daß dieselbe nur in Verbindung mit der bezahlten Festkarte Gültigkeit hat.

Jeder Verbands-Vorsitzende (Mitglied des Deutschen Feuerwehr-Ausschusses) empfängt durch den Vorsitzenden des letzteren die dem betreffenden Verbands nach § 11 der leitherigen Geschäftsordnung zustehende Anzahl von Abgeordnetenkarten, welche dem Vorsitzenden des Ausschusses in der erbetenen Anzahl vom Ortsausschuß zur Verfügung gestellt und von ersterem verteilt werden.

Der Schluß zur Anmeldung am Deutschen Feuerwehrtage geschieht 6 Wochen vorher.

Weiteres ergeben die vom Orts-Ausschuß in allen Fachzeilungen zu erlassenden Bekanntmachungen, sowie meine späteren Mitteilungen.

Der mit meinem Rundschreiben vom 25. Oktober 1903 erlassenen Aufforderung zur Einsendung des darin näher bezeichneten statistischen Materials bis 1. März cr. ist bisher nur von wenigen Herren entsprochen. Ich muß dringend um umgehende Erfüllung meiner Bitte ersuchen, da es mir andernfalls nicht möglich wird, die einzelnen Berichte zu prüfen und einen genauen Gesamtbericht zu bringen.

Schließlich erinnere ich an die Einsendung der Verwaltungsbeiträge, mit deren Ablieferung auch noch eine größere Anzahl von Mitgliedern im Rückstande ist.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Der Vorsitzende des Deutschen Feuerwehr-Ausschusses:
Schulze, Stadtrat und Branddirektor.

Westfälischer Feuerwehr-Verband.

Tagesordnung

für den

am Sonnabend, den 4. Juni 1904, Mittags 12½ Uhr,
in Sprockhövel stattfindenden

14. Verbandstag.

(Lokal: Saal des Gastwirts Böffelmann.)

1. Eröffnung der Verhandlungen, Wahl der Beisitzer, Prüfung der Vollmachten.
2. Verleihung der Auszeichnungen für 25 jährige Dienstzeit.
3. Jahresbericht des Ausschusses.
4. Bericht über die Rechnungslage für 1903 und Entlastung des Kassensührers, Wahl der Rechnungsprüfer für 1904.

5. Antrag der freiwilligen Feuerwehr Herbede:

„§ 6 und § 14 der Verbands-Satzungen sind dahin abzuändern, daß Anträge für den Verbandstag mindestens 6 Wochen vor demselben eingereicht sein müssen und die Tagesordnung für den Verbandstag mindestens 4 Wochen vor demselben bekannt zu geben ist.“

6. Antrag der freiwilligen Feuerwehr Witten:

„Als Beihilfe zu den entstehenden großen Kosten eines Verbandstages ist für jedes das Fest besuchende Mitglied ein Festbeitrag von 50 Pf. an die festgebende Wehr zu zahlen.“

7. Antrag der freiwilligen Feuerwehr Iserlohn:

„Das Westfälische Feuerwehr-Verbandsfest wird nur alle 3 Jahre gefeiert, der Verbandstag findet alljährlich statt. Der Westfälische Feuerwehr-Verband ist durch den Ausschuß, verstärkt durch eine zu wählende Kommission, in Kreisverbände zu teilen. Diese Unterverbände können alljährlich ein Kreis-Verbandsfest feiern, doch muß dieses in dem Jahre ausfallen, in welchem ein Westfälisches Verbandsfest stattfindet.“

8. Antrag der freiwilligen Feuerwehr Gelsenkirchen:

„Es soll ein erneuter Aufruf für die Mummenhoff-Stiftung an diejenigen Wehren erlassen werden, welche bislang eine Beisteuer zu derselben noch nicht geleistet haben.“

9. Wahl des Uebungs-Ausschusses.

10. Ergänzungswahl des Ausschusses gemäß § 11 der Satzungen. (Es scheiden aus: Franken-Schalke, Breuer-Iserlohn, Buschhaus-Soest.)

11. Antrag der freiwilligen Feuerwehr Paderborn:

„Das Westfälische Feuerwehr-Verbandsfest wird im Jahre 1905 in Paderborn abgehalten.“

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlass von Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden!

Der vom Herrenhause angenommene Gesetzentwurf hat am 6. Mai dem Abgeordnetenhaus zur ersten Beratung wieder vorlegen. Der Gesetzentwurf lautet in der Fassung des Herrenhauses:

Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Bestellung der erforderlichen Ge-

spanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend, erlassen werden.

Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzamml. S. 195) nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei.

Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geregelt wird.

Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzamml. S. 152) nicht gebunden.

Dem stenographischen Bericht über die 68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 6. Mai 1904, in welcher der Gesetzentwurf einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen wurde, entnehmen wir das Folgende:

Führ. v. Hammerstein, Minister des Innern: Meine Herren, die Materie dieses Gesetzentwurfs hat Sie bereits in dem vorigen Jahre beschäftigt. Ich darf kurz daran erinnern, daß eine lange Reihe von Jahren hindurch anstandslos die Hilfeleistung bei Bränden auf dem Lande durch Polizeiverordnung geregelt wurde, daß dann aber in einer konstanten Praxis das Kammergericht erkannt hat, daß Polizeiverordnungen nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung für diese Regelung nicht erlassen werden können, daß es dazu Ortsstatute bedürfte.

Nun ist der Weg der Ortsstatute nicht gangbar, wenigstens nicht überall. Einmal sind solche Ortsstatute in kleinen Gemeinden außerordentlich schwer zu erlassen und in richtiger Form zu stande zu bringen; dann sind aber auch solche Ortsstatute gebunden an die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes. Durch Ortsstatut kann nicht eine Last auferlegt werden, welche das Kommunalabgabengesetz nicht gestattet.

Das Kommunalabgabengesetz gestattet nun nicht, diejenigen persönlichen Dienstleistungen gerade von denjenigen Leuten in Anspruch zu nehmen, welche beim Löschen von Feuer in erster Linie berufen sind; das sind die Hausöhne. Es hat deshalb die Staatsregierung Ihnen diesen Gesetzentwurf vorgelegt, dessen wesentlicher Inhalt der ist, daß es nunmehr gestattet sein soll, durch Polizeiverordnung diese Materie zu regeln.

Dieses Hohe Haus hatte bereits im vorigen Jahre diesem Gesetzentwurf zugestimmt. Der Gesetzentwurf ist dann wegen des Schlusses der Session im Herrenhaus liegen geblieben und ist in diesem Jahre wieder eingebracht worden. Er ist zunächst im Herrenhaus — und zwar in einer Kommission außerordentlich gründlich — beraten worden, und die Form, in der er nunmehr an dieses Hohe Haus gelangt ist, ist diejenige, welche ihm mit Zustimmung der Staatsregierung das Herrenhaus gegeben hat.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes ist, wie ich eben schon bemerkte, der, daß prinzipiell überall, wo sie bestehen, die Ortsstatuten maßgebend sein sollen, und daß, soweit solche fehlen oder nicht ausreichen, dann Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Bestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend erlassen werden dürfen. Es ist ausdrücklich gesagt, daß solche Polizeiverordnungen im Sinne des § 143 des Gesetzes über die allge-

Feuilleton.

Sennora Bel Gado.

Von Frances Courtenay Baylor.

Berechtigte Verdeutschung aus dem Amerikanischen von Eugen von Zemsky.

(2. Fortsetzung.)

Eli ging es von Stunde zu Stunde schlechter und um Mitternacht wurde ihm so erbärmlich zumute, daß er sich entschloß, einen Arzt rufen zu lassen. Er tastete nach dem altmodischen Klingelzug an der Seite seines Bettes und zerrte, so unangenehm es ihm auch war, die Hausgenossen im Schlafe stören zu müssen, mit aller Kraft daran. Nach einigen Minuten, die dem stark Fiebernden eine Ewigkeit dünkten, erschien Aglae. Sie zündete das Gas an, trat an Elis Bett und gab sich vergeblich Mühe, Eli zu verstehen, der mit heiserer Stimme in seinem besten Meisterschaftsfranzösisch nach einem Arzt verlangte. Ratlos verließ sie ihn, um bald darauf mit ihrer Herrin zurückzukehren.

Sennora Bel Gado hatte einen Schlafrock übergeworfen. Das lange, kastanienbraune Haar floß in welligen Massen über ihre Schultern; die bloßen Füße — allerliebste Kinderfüßchen waren es — steckten in Stroh-pantoffeln. Sie war klein und zierlich, hatte wohlgeformte Gesichtszüge und wunderschöne große, von langen, seidigen Wimpern beschattete Samtaugen, die ihr im Vereine mit der breiten, schön gewölbten Stirn einen ersten Eindruck verliehen, zu dem der heiter lächelnde Mund mit seinen vollen, roten Lippen und den weißen Zähnen einen glücklichen Gegensatz bildete. Die Sennora war achtunddreißig Jahre alt und machte kein Geheimnis daraus;

sie hatte manches Bittere in ihrem Leben erfahren und sich trotzdem ein frohgemutes Kinderherz bewahrt. Hilfsbereit trat sie an das Krankenbett und sah dem Patienten prüfend in die Augen.

Eli stammelte mit krächzender Stimme seine schönsten Meisterschaftsphrasen, die er dem geistreichen Ollendorfschen Aperçu von „dem Regenschirm des Schwagers der Cousine der Köchin“ nachgebildet hatte; dergleichen dem täglichen Leben entnommene Redensarten sind uns ja bekanntlich in fremden Ländern von großem Nutzen. „Oh, Sie sind krank — Sie leiden gewiß sehr,“ sagte die Sennora in ihrem Kreolen-Englisch und blickte ihn mitleidig mit ihren großen Augen an. Trotz seines jämmerlichen Zustandes bemerkte Eli, wie ausdrucksvoll und sanft diese Augen waren. Ebenjowenig entgingen ihm die langen, seidigen Wimpern und die welligen Fluten ihres aufgelösten Haars. „Mon Dieu! Wie unrecht von Ihnen, so lange hier krank und einsam zu liegen! Sie haben doch etwa nicht die Jimjams,*) wie? Oh, ich weiß, was das ist — ça n'est pas amusant, pas du tout, du tout!“

Eli beulte sich, so krank wie er war, der Sennora zu versichern, daß sein Leiden nichts mit der von ihr so gefürchteten Jimjams zu tun habe, und lachte trotz seines elenden Zustandes über ihre Besorgnis. Sein gelinder Heiterkeitsausbruch wurde aufs ausgiebigste erwidert; noch nie hatte er eine Frau so herzerfrischend und melodisch lachen hören. Ihr schien indessen ihr Lachen unter den obwaltenden Umständen unangebracht zu sein, und sie tupfte es mit einem winzigen, nach Eau de mille fleurs duftenden Spizentaschentuche von ihren roten Lippen hinweg. Von neuem zeigte sie große Besorgnis über seinen Zustand. Sie fühlte Elis Puls und strich ihm das Haar

*) Amerikanismus für delirium tremens.

meine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören. Dadurch soll aufrecht erhalten werden, daß zu dem Erlaß der Polizeiverordnungen noch der Gemeindevorstand mitwirken muß. Ohne Teilnahme des Gemeindevorstandes soll die Polizeibehörde eine derartige Verordnung nicht erlassen können. Es ist ferner durch das Herrenhaus noch der Zusatz gemacht, daß diese Verordnungen kraft des Gesetzes außer Kraft treten, soweit die Materie durch Ortsstatut geregelt wird. Endlich ist bei Regelung dieser Materie die Polizeiverordnung von der Einhaltung der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entbunden, wonach also Hauszölne z. B. nicht zu persönlichen Diensten herangezogen werden können.

Meine Herren, ich meine, daß die Bedenken, welche im vorigen Jahre hier im Hause Ausdruck gefunden haben, über die aber damals das Hohe Haus hinweggegangen ist, durch diese Fassung nunmehr so gründlich beseitigt sind, daß ich darauf rechnen darf, die einstimmige Zustimmung sämtlicher Parteien dieses Hauses zu diesem Gesetzentwurf zu finden.

Abg. Kreitling: Meine Herren, ich erlaube mir daran zu erinnern, daß der vorige Gesetzentwurf bei keiner Seite dieses Hauses Zustimmung gefunden hat. Ein Antrag des Herrn Kollegen v. Loebe, der die Befugnis den unteren Polizeiorganen nicht übertragen wollte, sondern sie den obersten Polizeibehörden überwies, ist damals hier vom Hohen Hause angenommen worden; ebenso auch ein Unterantrag des Herrn Abgeordneten Schmitz, Düsseldorf, der dahin ging, die Verhältnisse in bezug auf die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen zu regeln.

Nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Ministers habe ich weiter nichts zu bemerken als, daß wir auf dem Standpunkt stehen bleiben, den wir bereits im vorigen Jahre durch mich haben zum Ausdruck bringen lassen, und der dahin ging, daß wir wünschen, diese Angelegenheit durch Ortsstatut zu regeln. Nachdem sich nun das Herrenhaus auch in der Kommission bereit erklärt hat, auf diesen Standpunkt einzugehen, soweit es eben möglich ist, und nachdem der Herr Minister sich heute ebenfalls mit der Fassung, die aus der Beratung des Herrenhauses hervorgegangen ist, einverstanden erklärt hat, habe ich im Namen meiner Freunde zu erklären, daß nun auch wir dem Gesetz in der Fassung des Herrenhauses zustimmen werden.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch daran erinnern, daß sowohl im vorigen Jahre hier im Hause als auch im Herrenhause und auch neuerdings bei der Beratung des Gesetzes in der Kommission des Herrenhauses darauf hingewiesen ist, daß den Feuerwehrleuten, welche ihre ganze Kraft, ihr Leben und ihre Gesundheit in den Dienst der Öffentlichkeit stellen, doch wohl die Sicherheit geboten werden müßte, daß für sie bei Unglücksfällen irgend eine Fürsorge eintritt. Das Herrenhaus hat eine diesbezügliche Resolution gefaßt, und ich behalte mir vor, sie bei der zweiten Lesung in demselben Wortlaut einzubringen; ich kündige sie Ihnen schon heute an und empfehle Ihnen deren Annahme.

Abg. Herold: Meine Herren, als im vorigen Jahre der Gesetzentwurf über diese Materie an uns gelangte, wurde von unseren Freunden der Antrag gestellt, den Gesetzentwurf zur Beratung an eine Kommission zu verweisen. Dieser Antrag fand die Zustimmung der Mehrheit dieses Hauses nicht, es wurde vielmehr beschlossen, ohne Kommissionsberatung in die zweite Lesung einzutreten, und aus dieser zweiten und der späteren dritten Lesung ist dann eine Formulierung hervorgegangen, welche vom Herrenhause abgelehnt worden ist. Ich

glaube, das Herrenhaus hat sich ein großes Verdienst dadurch erworben, daß es die Gesetzesvorlage in dieser Form nicht hat Gesetz werden lassen; denn die Formulierung im Abgeordnetenhaus war sehr mangelhaft, und es hat sich deutlich gezeigt, daß man so wichtige, tief einschneidende Gesetze doch nicht ohne Kommissionsberatung in den letzten Tagen am Schluß einer Session beraten sollte. (Sehr richtig! im Zentrum.) Meine Herren, dieses Gesetz ist und war ja allerdings sehr kurz, aber es gab doch der Polizeibehörde Vollmachten, die zu weit gehen, wonach zu viele persönliche Dienstleistungen verlangt werden können. Ein Beispiel dafür, inwieweit man mit diesen Anforderungen durch Polizeiverordnungen geht, gibt der Entwurf einer Polizeiverordnung für eine ganze Provinz, der jetzt jedenfalls schon in Wirksamkeit getreten wäre, wenn das Herrenhaus das Gesetz nicht abgelehnt hätte. Darin wird z. B. vorgegeschrieben, daß die Ortspolizeibehörde von jedem Einwohner verlangen kann, daß, wenn eine Theater- oder Zirkusvorstellung stattfindet, der einzelne in vorchriftsmäßiger Kleidung während dieser Vorstellung Wache halten muß gegen etwaige Feuersgefährten. Also der Bürgermeister, der Chef der Polizei ordnet an: der Graf X hat heute in vorchriftsmäßiger Kleidung der Zirkusvorstellung beizuwohnen, um Feuerwache zu halten. Wenn das schon geschieht in einer Provinzialpolizeiverordnung, was kann dann vielleicht angeordnet werden bei Lokalpolizeiverordnungen. Wenn auch im allgemeinen solche Verordnungen nicht rücksichtslos gehandhabt werden, so bestehen doch die Vollmachten. Eigentümlich ist es, daß die Verfasser eines solchen Entwurfs selbst das Gefühl dafür gehabt zu haben scheinen, daß die Verpflichtungen sehr weit gehen. Denn gleich in der Einleitung heißt es:

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sind ausgenommen.

Ich meine nun, daß gerade diese Beamten ihre Bürgerpflicht ebenso gut zu erfüllen haben wie jeder andere, und in der Erfüllung derselben mit gutem Beispiel vorangehen sollten. (Bravo!) Ich halte es daher nicht für konsequent, wenn man diese von der Verpflichtung ausnimmt, die man anderen auferlegt.

Wir bekommen jetzt einen durch das Herrenhaus wesentlich verbesserten Entwurf vorgelegt; das kann gar keinem Zweifel unterliegen. Dieser Entwurf erkennt prinzipiell an, daß die Materie durch Ortsstatut geregelt werden soll. Nur soweit diese ortstatutarische Regelung nicht stattfindet, sollen Polizeiverordnungen erlassen werden. Aber auch dabei besteht noch ein großes Bedenken. Es ist zwar in Absatz 2 gesagt:

Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei.

Dadurch ist festgestellt, daß auch bei Polizeiverordnungen die Zustimmung des Gemeindevorstandes erforderlich ist in den Städten. Aber die Zustimmung des Gemeindevorstandes auf dem Lande ist dadurch nicht gewährleistet. In Rheinland und Westfalen haben die Bürgermeister bezw. die Amtmänner das Recht, allein Polizeiverordnungen zu erlassen. Wenn also kein Ortsstatut festgelegt ist, dann erläßt der Amtmann bezw. der Bürgermeister allein die Polizeiverordnung.

Nun wird man sagen können: die Gemeinden haben es ja in der Hand, ein Ortsstatut zu erlassen. Aber ob nun dieses Ortsstatut, das durch Gemeindebeschluß festgesetzt wird, den Anforderungen genügt, das bestimmt doch wieder allein die Polizeibehörde; wenn irgend eine Bestimmung in dem Ortsstatut fehlt, welche die Polizeibehörde hinein zu

von der Stirn; zwei Wolldecken breitete sie über ihn aus, schürte das Feuer im Kamin und schickte Aglæ nach dem Arzt. Innerhalb eines Augenblickes war aus dem lachenden Kinde eine unsichtige verständige Frau geworden. Sie verlor keine Zeit. Zunächst bereitete sie ihm eine Orangensimonade, die seinem entzündeten Halse sehr wohl tat; dann hing sie seine Kleider sorgfältig in den Schrank. Die Lampenglocke erhielt einen Sichtschirm in Gestalt einer Ballettänzerin aus rosa Seidenpapier. Das dem Bette zunächst befindliche Fenster wurde von ihr geschlossen. Während aller dieser Verrichtungen plauderte sie aufs munterste. Ferner holte sie eine Fußwanne, einen Kessel mit heißem Wasser und eine Büchse Senfmehl herbei. „Ich habe das Wasser schon auf den Ofen gestellt, ehe ich hereinkam,“ plauderte sie. „Denn was einem auch fehlen mag — heißes Wasser tut immer gut!“

Nachdem sie alles hergerichtet hatte, stellte sie die Fußwanne auf einen niedrigen Stuhl neben das Bett. Eli, der ihre Absicht erriet, richtete sich im Bett auf, zog seine Kniee hoch und rief, die Samariterin instet abwehrend: „Sie wollen doch nicht meine Füße baden! Meine Füße wollen Sie doch nicht baden!“ Die Sennora wiederum verstand seine wilden, der Aufrechterhaltung der Wohlanständigkeit geltenden Gesten falsch und flog mit dem Ausruf: „Mon Dieu! Er hat die Jimjams!“ nach der Tür. Gegen diesen gänzlich ungerechtfertigten Verdacht erhob Eli sofort wieder Einspruch, worauf seine Pflegerin beruhigt an sein Bett zurückkehrte, ohne weiteres die Decken zurückschlug, sich seiner Füße bemächtigte und sie in das heiße Bad steckte. Nachdem sie sodann die Wanne mit einer Wolldecke zugedeckt hatte, um das Bad möglichst lange heiß zu erhalten, ließ sie sich in einen Schaukelstuhl nieder und verschwendete ihr liebliches Rächeln an das Kaminfeuer. Als die Füße des Patienten nach ihrer

Meinung genügend gebrüht waren, erhob sie sich rasch und verließ mit den Worten: „Sie dürfen nicht kalt werden — die Füße von Monsieur. Warten Sie! Ich hole meinen alten Japon de flanelle!“ das Zimmer. In einem Augenblick war sie wieder da, geschäftig und lächelnd. Sie wärmte das Unterröckchen am Feuer, trocknete Elis Füße ab, wickelte sie in das intime Kleidungsstück und packte den verblüfften Kranken aufs neue in seine Decken. „Oh, Sie mögen nicht gepflegt worden sein,“ plauderte sie dabei. „Deshalb haben Sie solche Augen gemacht. Quelle bêtise! Monsieur will nicht krank sein — wir müssen aber alle krank sein!“

Die Art und Weise, in der mit ihm verfahren wurde, benahm Eli fast den Atem. Er fühlte sich der Situation nicht gewachsen. Boston hatte zwar viel für ihn getan, auf Unmöglichkeiten aber hatte es ihn nicht vorbereitet. Die Sennora sank wieder in ihren Schaukelstuhl und sagte in ihrer kindlich-naiven Weise: „Ah, ich weiß jetzt! Monsieur war böse, weil ich lachte. Mille fois pardon für meine Ungezogenheit! Aber das Französisch von Monsieur ist so komisch. Und ich finde die englische Sprache te-r-r-rible. Enfin monsieur parle très-bien, très-bien, admirablement! Nur der Akzent — vous savez!“

In diesem Augenblicke erschien der Arzt und Eli wurde jetzt nach allen Regeln der Kunst in Behandlung genommen.

Während der nächsten drei Tage ging es ihm abwechselnd besser und schlechter. Dann ging es ihm sehr, sehr schlecht, und er war dem Tode nahe. Er wäre auch zweifellos gestorben, wenn die Sennora ihn nicht mit dem größten Geschick und der größten Aufopferung gepflegt hätte. Während 36 Stunden wach sie mit Ausnahme weniger Minuten nicht von seinem Krankenlager. Dann aber, als die Krisis überstanden war, sank sie blaß und

haben wünscht, dann ordnet sie einfach an: dies Ortsstatut genügt nicht, ihr müßt die und die Bestimmung noch aufnehmen, sonst erlassen wir selbständig eine Polizeiverordnung, worin inhaltlich dieses festgelegt ist.

Also kommen wir im Endresultat doch wieder darauf hinaus, daß die Polizeibehörde allein tatsächlich bestimmt, wie die Regelung vorgenommen werden soll. Es ist ja gewiß von moralischem Wert, daß prinzipiell festgestellt wird: in erster Linie unterliegt der Gegenstand der Regelung durch Ortsstatut, und im Sinne und Geiste des Gesetzes liegt es, den einzelnen Gemeindevertretungen bei Bestimmung des Ortsstatuts möglichste Selbständigkeit zu gewähren, aber die Endentscheidung liegt immer bei der Polizeibehörde, und darum, meine ich, muß Vorsorge getroffen werden, daß darüber, ob das Ortsstatut nun tatsächlich genügt, ob statt des Ortsstatuts der mangelhaften Beschaffenheit wegen eine Polizeiverordnung erlassen werden soll, ein Selbstverwaltungsorgan entscheidet und nicht die Polizeibehörde. Wie das geschehen soll, muß noch eingehender Beratung vorbehalten bleiben. Die Entscheidung hierüber könnte ja dem Kreisausschuß übertragen werden, indem man ihm für den Fall, daß die Polizeibehörde das Ortsstatut nicht für genügend erklärt, überläßt, zu bestimmen, ob tatsächlich der Mangel vorhanden und eine Abänderung des Statuts oder im Weigerungsfalle eine Polizeiverordnung angezeigt ist oder nicht.

Ein weiterer Weg bliebe dann übrig, den die Staatsregierung aber im vorigen Jahre nicht akzeptieren wollte, daß bei Polizeiverordnungen, wenn ein genügendes Ortsstatut nicht vorliegt, die Zustimmung der Gemeindevertreter oder des Gemeindevorstandes herbeigeführt werden muß. Das wäre ja auch ein Ausweg. Aber irgend ein Selbstverwaltungsorgan muß Entscheidung darüber treffen, ob das Ortsstatut genügend ist oder nicht.

Weil diese Bedenken noch bestehen, halte ich es für angezeigt, daß auch diese Vorlage einer Kommissionsberatung unterzogen wird, und ich beantrage daher, das Gesetz einer Kommission von 14 Mitgliedern zu übertragen.

Eins fällt mir auch bei dem Gesetzentwurf, wie er uns vom Herrenhause zugegangen ist, wieder auf: die Städte sind dabei in ihrer Selbstverwaltung gesichert. Namentlich hat man in aller Vorsicht, um die Selbstverwaltung der Städte unzweifelhaft im Gesetz zu gestalten, ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß hier keine sicherheitspolizeilichen Vorschriften vorliegen; aber auf die Selbstverwaltung der Landgemeinden ist nicht die gebührende Rücksicht genommen. Im allgemeinen können wir ja in unserer Gesetzgebung beobachten, daß man den Städten größere Selbstverwaltungsrechte gibt als den Landgemeinden. Der Bürgermeister wird von den Städten gewählt, es besteht nur ein Bestätigungsrecht; der Landrat, Amtmann wird aber nicht gewählt, da besteht nur ein Vorschlagsrecht. Überall diese geringeren Selbstverwaltungsrechte, obgleich das Land durchweg konservativer gesinnt ist, als die Städte, obgleich durch die Selbstverwaltung in den Landgemeinden mindestens keine größere Gefahr besteht als in den Städten! Darum möchte ich auch hier wieder dringend ersuchen, daß in dem angeregten Sinne, wie ich vorgeschlagen habe, auch die Selbstverwaltung in den Landgemeinden einigermaßen sichergestellt wird. (Bravo! im Zentrum.)

Abg. v. Loebell: Meine Herren, mit dem Herrn Vorredner stimme ich ganz in der Auffassung überein, daß von dem Polizeiverordnungsrecht nicht überall der richtige Gebrauch gemacht wird, und

daß die Ausübung dieses Rechtes sich nur auf die notwendigsten Fälle beschränken darf. Ich glaube aber, daß wir hier ohne Polizeiverordnungen nicht auskommen. Ich habe deshalb mit meinen politischen Freunden mit Freude begrüßt, daß uns im vorigen Jahre der Gesetzentwurf vorgelegt ist, der eine nach den Erkenntnissen des Kammergerichts bestehende Lücke unserer Gesetzgebung ausfüllt, und den wir für eine absolute Notwendigkeit halten, damit das Feuerlöschwesen weiter so gefördert werden kann, wie es nötig ist. Nun kann ich nicht anerkennen, daß der jetzige Entwurf, namentlich die Aenderungen, die das Herrenhaus vorgenommen hat, die frühere Vorlage wesentlich verbessert haben. Ich hätte gewünscht, daß auch das Herrenhaus sich auf den Boden begeben hätte, der in dem Antrag, den ich im vorigen Jahre gestellt hatte, zum Ausdruck kam, und der auch die Billigung des Abgeordnetenhauses gefunden hat.

Ich glaube, daß die Bedenken, die auch der Herr Vorredner hervorgehoben hat, nicht so weittragend sind und nicht so schwer ins Gewicht fallen, daß man diesem damals von uns vorgeschlagenen Gesetzentwurf prinzipiell die Zustimmung versagen sollte. Aber wir haben nun mal mit der Auffassung des Herrenhauses zu rechnen; wir sehen ein, daß es sich um eine Materie handelt, die dringend einer baldigen Erledigung bedarf, und würden unsere Bedenken hier zurückdrängen können. Im allgemeinen haben wir auch kein Bedenken dagegen, daß in den größeren Städten die Regelung der Angelegenheit nach wie vor dem Ortsstatut überlassen bleibt. Aber, wie der Herr Vorredner meinte, nun auch bei den Landgemeinden lediglich ein Ortsstatut zuzulassen, das ist ein Weg, der absolut nicht zum Ziel führt. Er ist versucht. Ich kann nur von den Verhältnissen in der Provinz Brandenburg, die mir am nächsten steht, sprechen. Es ist ganz undurchführbar, überall in den Landgemeinden das Ortsstatut durchzuführen. Schon der ganze Apparat, der dazu aufgebaut werden muß, das Verfahren ist zu weitläufig.

Bedenklich ist die Bestimmung der jetzigen Vorlage, daß das Ortsstatut eine Polizeiverordnung wieder aufheben kann; das ist etwas ganz Neues, was in die Gesetzgebung hineingebracht ist, daß eine Polizeiverordnung nicht auf dem sonst üblichen Wege aufgehoben wird von denjenigen, die sie erlassen haben, sondern daß ein von einer anderen Körperschaft erlassenes Ortsstatut über die Aufhebung entscheidet. Auch dies Bedenken wollen wir zurückdrängen im Interesse der Sache, weil wir glauben, daß hierdurch manche Bedenken beseitigt werden von anderen Leuten, wie der Herr Vorredner hervorhob. Wir würden also bereit sein, dem Gesetzentwurf so, wie er vorliegt, zuzustimmen und würden dem Antrag des Herrn Abgeordneten Kreitzing auf en bloc-Aannahme nicht widersprochen haben. Nachdem aber seitens des Vertreters einer großen Partei im Hause die Kommissionsberatung gewünscht ist, möchte ich hiergegen keinen Widerspruch erheben und mich bereit erklären, daß wir nunmehr auch die 21. Kommission in dieser Session bilden und darüber hören.

Abg. Hirt: Ich wollte nur in aller Kürze meiner Ansicht Ausdruck geben, daß ich es als eine unerläßliche Ergänzung des vorliegenden Gesetzentwurfs ansehe, daß man den Forderungen, welche die Kommission des Herrenhauses aufgestellt hat, entspricht, die Staatsregierung ersucht, baldigst eine geeignete Unfallvorsorge für die Feuerlöschmannschaften herbeizuführen. Es liegen hier Verhältnisse vor, die im ärgsten Widerspruch zu unserer heutigen sozialen Gesetzgebung stehen. Das Gesetz verpflichtet die Bewohner eines Ortes, Feuerlöschdienst zu leisten. Die meisten der von ihnen Betroffenen sind in ihrem Beruf gegen die

erschöpft in einen Sessel neben dem Kamin: „Vous m'avez fait gr-r-r-rand peur, mon ami! Uglae, etwas Orangenblüteneffenz in mein eau sucrée, s'il vous plait! Ich fürchte eine crise des nerfs! Aber kommt dort nicht Toinette?“

Toinette, eine zierliche Quadronne, trat eben ein; sie trug eine kleine Handtasche. Die Sennora empfing sie mit einer wahren Sturmflut von herausgesprudelm Französisch. Toinette wurde dringend vermahnt, Gott und der heiligen Jungfrau für die Genesung des teuren Fremblings zu danken, der dort so blaß und abgezehrt im Bett lag.

Solcher Mut, solche Geduld, wie er während seiner Krankheit gezeigt hätte, wären in der Welt noch nicht dagewesen; sobald er erst völlig wiederhergestellt sei, wolle sie seine Genesung mit einer petite fête feiern. Darauf fragte Toinette, ob Madame jetzt frisiert zu werden befehle. Die Sennora erwiderte, daß sie eine ganze Woche lang zu unglücklich gewesen sei, um auf ihr Aeußeres irgendwelchen Wert zu legen; heute aber dürfe sie mit gutem Gewissen von der Kunst Toinettes Gebrauch machen, um wieder wie ein zivilisiertes Wesen auszu sehen. Noch ehe Eli hätte Einspruch erheben können, hatte Toinette, den Mund voller Haarnadeln, im Handumdrehen eine ganze Garnitur von Gläschen, Parfüms, Pomaden, sowie die verschiedensten Brenncheeren, Kämme, Bürsten und Kodenwickel aus ihrer Handtasche hervorgeholt und auf seiner Kommode aufgestellt. Madame nahm mit der ganzen Nonchalance einer grande dame aus der Zeit Louis XV. einen Handspiegel in die Rechte und ließ Toinette ihres Amtes walten, die das prächtige Haar mit ebensoviel Eifer wie Kunstfertigkeit ordnete.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

* **Bibliothek des allgemeinen und praktischen Wissens.** Zum Studium und Selbstunterricht in den hauptsächlichsten Wissenszweigen und Sprachen für Kaufleute, Gewerbetreibende, Beamte usw. In Verbindung mit hervorragenden Fachmännern herausgegeben von Emanuel Müller-Baden. (Erscheint in 75 Lieferungen zu je 60 Pf. beim Deutschen Verlagshaus Bong & Co. in Berlin W. 57). Die Hauptabschnitte des gediegenen Werkes sind: Französische Sprache, englische Sprache, Handelswissenschaft (Buchführung, Wechselkunde, Geschäftsbetrieb usw.), Handelskorrespondenz (Deutsch, englisch, französisch), Kaufmännisches Rechnen, Stenographie (nach den Systemen Gabelberger, Stolze und Stolze-Schrey), Arithmetik, Geometrie, Geographie und Völkertunde, Geschichte, Geologie und Mineralogie, Zoologie und Botanik, Photographie, Himmelskunde, Physik, Chemie, alles Wichtigere aus Technik, Industrie, Verkehr usw. usw. Die Erwartungen, die wir an die bis jetzt herausgegebenen Lieferungen knüpfen durften, haben sich, wir können sagen, in gerabezu glänzender Weise erfüllt, und wir dürfen versichern, daß die soeben erschienenen Lieferungen 11 bis 13 sich den früheren ebenbürtig anschließen. Es finden in diesen neuen drei Lieferungen die französische Sprache, die Arithmetik, die Geschichte, die Stenographie (System Stolze), die Chemie, die Kontorwissenschaft, die Physik ihre Fortsetzung in der bereits rühmlichst bekannten, für jedermann leicht faßlichen Behandlung des Stoffes. Prächtige Bildertafeln aus dem Gebiete der Zoologie, sowie eine große Anzahl vorzüglich ausgeführter schwarzer Illustrationen verleihen den vorliegenden Lieferungen noch einen ganz besonderen Reiz. Es kann jedem, dessen ernstes Bestreben es ist, sein Wissen nach Möglichkeit zu erweitern und zu vertiefen, die Anschaffung der „Bibliothek des allgemeinen und praktischen Wissens“ nur aufs wärmste empfohlen werden.

Folgen der Unfälle versichert. Nun fordert das Gesetz von ihnen eine Leistung, die eine ihrem Verus gegenüber erhöhte Unfallgefahr in sich birgt. Erleiden sie einen Unfall, so stehen sie ohne jeden Schutz gegen die Folgen des Unfalls da. Wo organisierte Feuerwehren bestehen — Pflichtfeuerwehren oder freiwillige — ist meist Fürsorge getroffen, daß für die Löschmannschaften, die bei den Bränden verunglücken, auch gesorgt wird. Öffentliche Feuerversicherungen und provinzielle Veranstellungen treten hier vielfach bei organisierten Feuerwehren helfend ein. Aber hier, meine Herren, wo das Gesetz anordnet, daß durch Polizeiverordnung die Bewohner zu Feuerlöschdiensten herangezogen werden können, da tritt unbedingt die Forderung heran, daß man baldmöglichst dafür sorgt, daß diejenigen, die sich zum Gemeinwohl einer derartigen Pflicht unterziehen, auch im Falle eines Unfalles den nötigen Schutz, die nötige Entschädigung finden. Diese Frage wird ja auch im Reichstage schon eingehend erwogen. Es liegen ja auch da Anträge vor auf Schutz aller bei Rettungswerten Verunglückten. Sollte die Frage aber dort nicht schnell ihre Lösung finden, so glaube ich, ist es die Aufgabe der königlichen Staatsregierung, hier bald einzuschreiten und zu veranlassen, daß diese Unfallfürsorge getroffen wird; denn es würde sonst hier eine unverträgliche Härte und Unbilligkeit vorliegen gegenüber denen, die das Gesetz zu dieser Pflicht heranzieht. (Bravo!)

Abg. K i e s: Meine Herren, im Namen meiner politischen Freunde habe ich die Erklärung abzugeben, daß der vorliegende Gesetzentwurf für durchaus entsprechend erachtet und beantragt wird, von einer kommissarischen Beratung abzuhehen und ihn en bloc anzunehmen.

Abg. Dr. S t o c k m a n n = S e g e b e r g: Meine Herren, bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfes stehe ich auf dem Standpunkte meines Herrn Vorredners. Ich möchte aber in Verbindung damit zwei Fragen zur Sprache bringen, die nach meiner Ansicht mit der Verpflichtung unserer Staatsbürger zur Dienstleistung in der Feuerwehr aufs engste zusammenhängen.

Die eine Frage ist bereits von dem Herrn H i r t beleuchtet worden. Wenn ein Staatsbürger verpflichtet wird, in der Feuerwehr Dienste zu leisten, und dadurch sich verhältnismäßig bedeutenden Gefahren aussetzen muß, dann, meine ich, ist es auch eine Verpflichtung für den zwingenden Staat, dafür zu sorgen, daß, wenn er zu Schaden kommt, wenn seine Erwerbsfähigkeit vielleicht verloren geht oder erheblich geschwächt wird, wenn er gar zu Tode kommt und unversorgte Hinterbliebene zurückbleiben, in ausreichendem Maße für diese resp. für ihn in seiner verminderten Erwerbsfähigkeit gesorgt wird. Es ist mir nun wohl bekannt, daß in dieser Beziehung bereits vieles geschieht. Es steht aber ebenso fest, daß das, was geleistet wird, noch nicht genügt, sondern daß mehr geschehen muß, um ein wirklich befriedigendes Resultat zu erreichen. Dann kommt hinzu, daß das, was jetzt geleistet wird, fast ausschließlich von den Provinzen oder von den Provinzialfeuersozietäten oder Landesbrandkassen, wie sie nun heißen mögen, geleistet wird. Da würde es nach meiner Ansicht nur einer Forderung der Billigkeit entsprechen, wenn auch die Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften in irgend einer Weise dazu herangezogen würden, für diese Versorgung der Verunglückten mit beizutragen. (Sehr richtig!) Wenn nur ein ganz geringer Prozentsatz von denjenigen Summen, welche bei Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften in der Provinz versichert sind, erhoben würde, so würde das eine schöne Summe ergeben, aus der in ausreichender Weise für die verunglückten Feuerwehrleute und ihre Hinterbliebenen gesorgt werden könnte. Das ist die eine Anregung, die ich hier geben wollte.

Die zweite betrifft die mancherlei wirtschaftlichen Schäden, welche die zwangsweise Leistung von Diensten in der Feuerwehr zur Folge hat. Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß eine Gespanntheit zuzeiten des Säens oder zuzeiten der Ernte für den Landmann eine arge Störung in der Wirtschaft, ja sogar eine mit empfindlichen Verlusten verbundene Schädigung bedeuten kann, dann, meine ich, muß auf das möglichste dahin gestrebt werden, daß die Hilfeleistung nicht unnötigerweise in Anspruch genommen wird, daß z. B. eine Alarmierung der Feuerwehr vermieden wird, wenn es sich um Fälle handelt, in denen keine Hilfe zu leisten ist. Ich denke an den Brand eines Feuers von Kartoffelkraut, an den Brand einer einzelstehenden Strohdiele, oder das Feuer befindet sich in einer solchen Entfernung, daß aus der Nähe bereits genügend Hilfe geleistet wird, und das Ausrücken der Feuerwehr überflüssig sein würde. Ich meine, es muß Vorkehr getroffen werden, daß solches überflüssige Alarmieren der Feuerwehr nach Möglichkeit unterbleibt, und da möchte ich hinweisen auf eine Erfindung, die von einem Herrn L a m p in Stafendorf im nordöstlichen Holstein gemacht worden ist. Redner beschreibt diesen Feuerfinder und teilt das Urteil des Feuerlöschdirektors in Schleswig-Holstein mit, welcher den Apparat den Amtsvorstehern und Gemeindevertretern zur Beschaffung empfiehlt. Redner fährt dann fort: Ich kann Ihnen ferner mitteilen, daß in der Feuerwehrzeitung von Schleswig-Holstein eine Nachricht sich befindet, wonach der patentierte Lampsche Feuerfinder in Cassel auf Kosten und Veranlassung der dortigen Landesparlamente und der Landwirtschaftskammer durchgeführt worden ist. Der Direktor der Brandkasse, Herr Geh. Regierungsrat K n o r z, und der Präsident der Landwirtschaftskammer, Herr v. S t o c k h a u s e n, wollen auf Anregung des letzteren es in die Wege leiten, daß dem Konstrukteur eine Abfindungssumme auch von Hessen verschafft, und die vielfeiltige Vorteil bringende Sache den Beteiligten näher gebracht wird. Mit der Aufstellung von Apparaten wird wahrscheinlich in den Staatsfürstereien begonnen werden. Ich möchte aber auch an die königliche Staatsregierung die Frage und Bitte richten, ob nicht bei der hohen Bedeutung, die dieser Apparat für die Sicherheit des Auffindens des Feuers hat, es sich empfehlen möchte, daß der Herr Minister die Güte hätte, diesen Feuerfinder einmal praktisch vorführen zu lassen für alle diejenigen Abgeordneten, die sich für die Sache interessieren. Ich weiß aus eigener Erfahrung, von wie großem Nutzen die praktische Anschauung gerade in diesem Punkte ist, und ich kann bezeugen, daß z. B. in der Stadt Segeberg, die zu meinem Wahlkreise

gehört, mir von allen Seiten das größte Lob zu Ohren gekommen ist über die hohe Bedeutung dieser Erfindung und die absolute Sicherheit, mit welcher der Apparat arbeitet.

Ich würde mich freuen, wenn meine beiden Anregungen dazu beitragen könnten, die Freundlichkeit bei allen denjenigen, die verpflichtet sind, ihre Dienste zur Hilfe für den Nächsten zur Verfügung zu stellen, zu erhöhen. (Bravo!)

Abg. F ü r b r i n g e r: Ähnliche Erfahrungen, wie sie von dem Abgeordneten H e r o l d in betreff der zur Regelung des Feuerlöschwesens durch die Oberpräsidenten erlassenen Polizeiverordnungen gemacht worden sind, sind auch in der Provinz Hannover sehr gefühlt worden. Redner geht darauf des näheren ein. Er führte aus, daß durch die neue Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten in vielen Teilen der Provinz Hannover eine große Unzufriedenheit vorhanden ist, daß dadurch in das Selbstverwaltungsrecht der Städte und Landgemeinden eingegriffen worden ist, und zwar ist diese Unzufriedenheit nicht bloß in den Städten, sondern auch in den Landgemeinden, vorzugsweise auch in den ostfriesischen Landgemeinden, vorhanden.

Wir begrüßen daher das Gesetz, wie es aus dem Herrenhause zurückgekommen ist, als ein gutes Hilfsmittel, um die Uebelstände, die in der letzten Vergangenheit durch solche Polizeiverordnungen hervorgerufen sind, wieder zu beseitigen und für die Zukunft einzuschränken. Ich würde meinerseits nur noch das eine Bedenken haben, daß gegenüber bestehenden Polizeiverordnungen, welche in solcher Weise eingegriffen haben, in der Fassung des Gesetzes mir noch nicht die genügende Hilfe zu liegen scheint. Es ist nämlich hier in dem Entwurfe, wie er von dem Herrenhause zurückgekommen ist, gesagt worden, daß die Polizeiverordnungen außer Kraft treten, soweit das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geregelt wird. Diese Bestimmung hat an und für sich, wie einer der Herren Vorredner schon hervorgehoben hat, etwas ganz Singuläres. Daß eine Polizeiverordnung durch ein Ortsstatut außer Kraft gesetzt werden könnte, (sehr richtig! rechts) namentlich auch, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Polizeiverordnung vom Oberpräsidenten, das Ortsstatut von einer Stadt- oder Landgemeinde erlassen worden ist, (sehr richtig! rechts) das ist doch etwas, was gar nicht zu dulden ist; das läßt sich durchaus mit unseren verfassungsmäßigen und Verwaltungsbestimmungen nicht in Einklang bringen. Aber abgesehen davon bestehen auch Polizeiverordnungen fort neben Ortsstatuten, die auch noch nicht außer Kraft gesetzt worden sind. Wir haben beispielsweise bei uns diese Polizeiverordnung des Oberpräsidenten, die das ganze Feuerlöschwesen neu zu regeln anordnet; wir haben aber Ortsstatuten, die die Sache schon in durchaus zweckmäßiger Weise regeln. Wenn nun das Gesetz so angenommen wird, wie es aus dem Herrenhause zurückgekommen ist, so bestehen ja noch immer die Polizeiverordnungen neben den bisher geschaffenen Ortsstatuten fort; denn das Ortsstatut, welches schon besteht, hebt ja die Polizeiverordnung nicht auf, sondern bloß das Ortsstatut, das neu erlassen wird während der Herrschaft einer solchen Polizeiverordnung.

Es müßte also nach meinem Dafürhalten noch eine Bestimmung getroffen werden, worin es hieße: alle mit diesem Gesetze nicht in Einklang stehenden Polizeiverordnungen werden gleichzeitig aufgehoben bzw. abgeändert.

Obgleich nun meine Fraktion, weil der verbesserte Entwurf, wie er aus dem Herrenhause zu uns gekommen ist, bereits in vielen Beziehungen Abhilfe gewährt, auch der sofortigen Annahme zugestimmt haben würde, tragen wir doch kein Bedenken, der Verweisung an eine Kommission zuzustimmen, weil dabei auch die Punkte geregelt werden können, die ich soeben hervorgehoben habe. (Sehr richtig!) Ich möchte nun die Frage berühren, welche von dem Herrn Abgeordneten S t o c k m a n n in so lebhafter Weise bestritten worden ist, die F ü r s o r g e für diejenigen, welche bei Erfüllung ihrer Pflicht in bezug auf das Löschwesen zu Schaden gekommen sind. Meine Herren, ich kann in dieser Beziehung aus Ostfriesland die Mitteilung machen, daß wir bereits seit zehn Jahren eine Fürsorge eingerichtet haben dadurch, daß wir die Feuersozietät für die Städte und Flecken als landchaftliches obligatorisches Versicherungsunternehmen haben, welches die Mittel besitzt und zur Verfügung gestellt hat, um allen, die zu Schaden gekommen sind, eine Fürsorge sowohl in bezug auf Heilung, Krankenpflege und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst als in bezug auf Fürsorge für Hinterbliebene und Pension im Falle, daß sie dienstunfähig werden, zu gewähren, und zwar nicht bloß Berufsfeuerwehrleuten, sondern jedem Bürger, der dabei zu Schaden kommt. Es ist das also schon ein sehr schöner Anfang für dasjenige, was auch im Herrenhause angeregt worden ist, und es wird vielleicht sich überall eine ähnliche Einrichtung finden, auf welche aufgebaut werden kann. Aber ich halte es für einen sehr glücklichen Gedanken des Herrn Abgeordneten Stockmann, daß auch die Privatfeuerversicherungsanstalten herangezogen werden sollen. Diese sind schon jetzt moralisch dazu verpflichtet, und sie müssen, so weit sie dieser moralischen Verpflichtung nicht entsprechen, durch das Gesetz dazu angehalten werden, ihrer Schuldigkeit nachzukommen. (Bravo!)

Abg. H e r o l d: Meine Herren, ich glaube, die Ausführungen des Herrn Vorredners, welcher noch einige Bedenken in bezug auf die jetzige Fassung hervorgehoben hat, vermehren die Gründe dafür, daß es zweckmäßig ist, eine Kommissionsberatung eintreten zu lassen. Das Bedenken, welches er in bezug auf Hannover bezüglich der Nichtübereinstimmung zwischen Polizeiverordnung und Ortsstatut angeführt hat, ist nicht unbegründet.

Ich habe mich aber deshalb zum Wort gemeldet, um dem Herrn Abgeordneten v. L o e b e l l gegenüber einige Worte zu sagen. Es hat mich einigermaßen befremdet, daß auch der Vertreter der konservativen Partei, einer Partei, wo so zahlreiche Mitglieder nahe Fühlung zur Landbevölkerung haben, in bezug auf die Selbstverwaltung ein solches Mißtrauen gegenüber der Landbevölkerung dokumentiert hat; den Städten soll es einfach zugestehen sein, daß sie Ortsstatute erlassen, den Städten könne man das Vertrauen schenken, daß sie gut gestaltet werden, aber der Landbevölkerung (Abg. v. L o e b e l l: aus praktischen Gründen!) zuzu-

muten, daß sie überall Ortsstatute erläßt, hält er nicht für angebracht. Ich bin nun doch der Ansicht, daß für die Landgemeinden gerade so gut Ortsstatute erlassen werden können wie für die Städte. Der klarste Beweis dafür, daß es möglich ist, liegt in meiner Heimat, wo fast alle Landgemeinden Ortsstatute erlassen haben, nachdem das Oberverwaltungsgericht erkannt hat, daß Polizeiverordnungen in bezug auf das Feuerlöschwesen nicht zulässig seien. Ich bin der Ansicht, daß Ortsstatute für die Landbevölkerung zweckmäßiger sind, weil auf dem Lande die Verhältnisse viel verschiedenartiger liegen als in den Städten in bezug auf die Entfernungen usw. Wenn man Ortsstatute für die einzelnen Gemeinden macht, kann man darin genauer spezialisierte Bestimmungen treffen, die für die Gemeinden passen. Gerade für die Landgemeinden sollte man deshalb Ortsstatute machen, und ich glaube, ein Mißtrauen gegenüber den Selbstverwaltungsorganen auf dem Lande ist absolut nicht gegeben; die Selbstverwaltung hat sich auch auf dem Lande bewährt; das ist von allen Seiten, namentlich von den Regierungsorganen häufig anerkannt worden, und ich glaube deshalb, es ist nicht angezeigt, das Land immer in bezug auf die Selbstverwaltung schlechter behandeln zu wollen als die Stadt. (Bravo!)

Abg. Schmedding: Meine Herren, was die Herren Kollegen Fürbringer und Herold in bezug auf die Notwendigkeit einer Erörterung der ganzen Sache in einer Kommission gesagt haben, kann ich nach jeder Richtung hin unterschreiben. Nach meinem Dafürhalten liegen die Schwierigkeiten, welche von diesen Herren hier hervorgehoben worden sind, hauptsächlich darin, daß der Staat Preußen in der uns jetzt beschäftigenden Angelegenheit nicht so vorgeht, wie die meisten der übrigen Staaten des Deutschen Reiches schon getan haben. Es ist nämlich aus dem Feuerlöschwesen im allgemeinen durch die vorliegende Gesetzesvorlage nur das Element der Feuerpolizei herausgeschält worden. Es läßt aber die Vorlage vollständig unberührt einmal die Feuerversicherung, insbesondere die Unfallversicherung, und sodann das Feuerlöschwesen engeren Sinnes. Diese drei Elemente hängen aber durchaus innig zusammen und wirken gegenseitig befruchtend auf einander ein. Wie ich schon andeutete, ist in den meisten anderen deutschen Staaten die eine Materie mit der anderen organisch verbunden, und zwar mit sehr günstigem Erfolge. Das zeigt sich besonders darin, daß wohl in keinem Staate des Deutschen Reiches die Höhe der Brandschäden, welche durch Brände herbeigeführt werden, so hervortritt, wie gerade im preussischen Staate. Die Herren werden mir gestatten, wenn ich darüber an der Hand eines offiziellen Berichts eines Direktors einer Provinzialfeuerlozietät entsprechende Zahlen vorführe. Ich erbitte mir die Erlaubnis des Herrn Präsidenten zur Verlesung der betreffenden Berichtsstelle. Dieser Direktor sagt:

Zum Jahre 1899 gingen in Preußen von 1000 M. Versicherungssumme der öffentlichen Versicherungsanstalten 19 Pf., 1900 sogar 31 Pf. und 1901 17 Pf. mehr in Rauch auf als im übrigen Deutschland, Zahlen, die den jährlichen Unterschied einer Reihe von Millionen bedeuten. Auch ein Vergleich mit der Schweiz, deren Kantone zum Teil Vorzügliches auf dem Gebiete der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens leisten, läßt den jährlichen Verlust an Nationalvermögen unverhältnismäßig groß erscheinen.

Wünschen die Herren über den Verlust des preussischen Nationalvermögens noch eine weitere Zahl, so verweise ich auf das offizielle statistische Jahrbuch des preussischen Staates aus dem Jahre 1903. Danach betrug der Gesamtwert des durch Brände verursachten Schadens im Jahre 1895 90 485 000 M., 1896 rund 73 Millionen, 1897 rund 83 Millionen und 1898 rund 76 Millionen, zusammen in 4 Jahren 323 503 087 M. (Abg. v. Loebell: Hört, hört!) Davon — und da komme ich gleich auf die Hauptsache — entfallen auf die Landgemeinden — ich will nur die für die Jahre 1895 bis 1898 zusammengefaßte Zahl nehmen —: 176 378 261 M., während auf die Städte nur halb so viel entfällt.

Diese Statistik läßt vor allem darauf schließen, daß unser Feuerlöschwesen auf dem Lande in verhältnismäßig schlechten Verhältnissen sich befindet, und es erscheint mir deswegen dringend notwendig zu sein, daß bei dieser Gelegenheit Anlaß genommen wird, das Feuerlöschwesen im ganzen zu behandeln und nicht bloß die Frage der Feuerpolizei zu lösen. Es würde vor allem notwendig sein, geeignete Maßnahmen dahin zu treffen, daß in jeder Provinz ein Beamter angestellt wird, ein Feuerlöschdirektor oder Feuerlöschinspektor, mit Beamtenqualität, der dann die Aufgabe haben würde, Revisionen der Feuerlöschrichtungen vorzunehmen. Er hätte ferner Rat schläge zu erteilen bei Anschaffung von Löschgeräten, — und in dieser Beziehung begrüße ich die Anregungen des Herrn Kollegen Stockmann mit großer Freude — bei Ausnutzung und Anwendung neuer Erfindungen. Weiter müßte er die Lieferungen von Feuerlöschgerätschaften überwachen und vor allem die Feuerwehr und deren Leiter unterweisen und instruieren.

Allerdings würde sich hieraus ein nicht unerheblicher Kostenaufwand ergeben. Indessen auch in dieser Beziehung stimme ich mit dem Herrn Kollegen Stockmann vollkommen überein: die Kostenfrage würde keine großen Schmerzen bereiten, wenn die Angelegenheit so geregelt würde, wie sie zurzeit bereits in 19 deutschen Staaten geregelt ist. Dort werden nämlich die verschiedenen Feuerversicherungsgeellschaften, die in den einzelnen Bundesstaaten tätig sind, zu den Kosten herangezogen. So sind z. B. in Bayern im Jahre 1898 auf die beschriebene Weise 895 971 M. zusammengebracht worden, indem von den Gewinnen der einzelnen Versicherungsgeellschaften ein bestimmter Prozentsatz an eine Zentralvermittlungsstelle abgeführt werden mußte. Aus diesen 895 971 M. konnten für Zwecke des Feuerlöschwesens in Bayern ausgeben werden 747 681 M.

Nun meine ich, wenn das 19 andere deutsche Staaten konnten, dann wird doch auch wohl der preussische Staat das Gleiche allmählich herbeiführen können. Sollte eine Kommission bestellt werden und sollte ich vielleicht die Ehre haben, in diese Kommission gewählt zu werden,

so werde ich nicht ermangeln, nach näheren Darlegungen die Kommission zu bitten, in diesem Sinne, wie ich es hier vorgetragen habe, demnächst eine Resolution dem Hause zu unterbreiten. (Bravo!)

Abg. Winkler: Meine Herren, ich möchte auf die wirklich sehr interessanten Ausführungen des letzten Herrn Redners nicht weiter eingehen, lediglich, um unsere Verhandlungen nicht noch mehr in die Länge zu ziehen. Ich habe mich aber zum Worte gemeldet, um noch etwas auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Herold zu erwidern, der seine Verwunderung darüber aussprach, daß wir von dieser Seite des Hauses gewissermaßen in bezug auf die Selbstverwaltung unsere Landgemeinden schlechter gestellt sehen wollten wie die städtischen Gemeinden. Ja, ich möchte zur Erklärung dessen, was Herr v. Loebell gesagt hat, doch das bemerken, daß bei uns lediglich der Gedanke der Vereinfachung maßgebend ist. (Sehr richtig! rechts.) Ich kann das nur unterstützen aus den Erfahrungen, die wir in meiner Heimatprovinz Sachsen speziell jetzt auf diesem Gebiete gemacht haben. Dort hatten wir eine Polizeiverordnung des königlichen Oberpräsidenten für das platte Land der ganzen Provinz, mit der alle Welt vollständig einverstanden war. Jetzt ist nun dieses Kammergerichtserkenntnis gekommen, und die Notwendigkeit hatte sich ergeben, daß jede einzelne von den mehrere tausend Landgemeinden in die Lage kam, sich ein Ortsstatut zurechtzumachen. Da haben wir uns gesagt: bei der geringeren Organisation der Verwaltung in bezug auf geschäftliche Behandlung der Sache auf dem Lande im Gegensatz zu den Städten würde es doch schließlich darauf ankommen, daß die Aufsichtsbehörde der einzelnen Landgemeinde ein Normalstatut vorlegt und sagt: ihr sollt das so machen. Nun, bei den Schwierigkeiten, einige tausend Landgemeinden unter einen Hut zu bringen, unter ein Normalstatut, haben wir uns gesagt: es ist doch viel einfacher, es bleibt bei unserer alten Polizeiverordnung.

Also, meine Herren, lediglich rein praktische Gesichtspunkte sind maßgebend gewesen für die Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Loebell, und ich glaube, wenn der Herr Abgeordnete Herold die Güte haben wird, diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen, daß er dann jedenfalls nicht an der Meinung festhalten wird, als ob wir der Selbstverwaltung auf dem Lande weniger freundlich gegenüberstünden als denjenigen in den Städten.

Vizepräsident Dr. Forich: Die Besprechung ist geschlossen. — Es ist der Antrag gestellt worden, die Vorlage einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diesem Antrage entsprechend beschließen wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen worden.

Aus Feuerwehrkreisen.

* Köln. Am Freitag, 6. Mai, feierte der Oberfeuerwehrmann Heinrich Heyden sein 25 jähriges Jubiläum im Dienste der städtischen Berufsfeuerwehr. Montag, 9. Mai, brachte ihm Herr Branddirektor Schöbel unter einer herzlichen Ansprache die Glückwünsche dar. Von seiten seiner Kameraden und den Mannschaften von der Feuerwehr erhielt der Jubilar hübsche und sinnige Angebinde.

* Bitburg. Die hiesige freiwillige Feuerwehr feiert am 18., 19. und 20. Juni ihr 25 jähriges Stiftungsfest, verbunden mit einem Verbandsfeste sämtlicher Wehren des Kreises.

* München. Der Verband deutscher Berufsfeuerwehren hält seinen vierten Verbandstag vom 15. bis 19. Juni 1904 in München ab; fast alle größeren Städte Deutschlands entsenden zu der Tagung mehrere Feuerwehr-Offiziere. Das Programm lautet: Mittwoch, 15. Juni, Abends 8 Uhr, Begrüßung der Teilnehmer im Hofbräuhaus. Donnerstag, 16. Juni, Versammlung 9 Uhr Vormittags im Rathaus; die Tagesordnung lautet: 1. Protokoll des letzten Verbandstages in Dresden 1903; 2. Geschäftliche Mitteilungen; 3. Abrechnung; 4. Feuer-sichere Türen und Treppen in Warenhäusern; 5. Eingabe des Verbandsvorstandes an das Rgl. Preussische Ministerium des Innern betreffend Bekleidung usw. der preussischen Feuerwehren. Freitag, 17. Juni, Vormittags 9 Uhr, Versammlung mit der Tagesordnung: 6. Reichsschlauchkuppelung; 7. Brand des Froquois-Theaters in Chicago und der Feuerschutz in Theatern; 8. Kommissionsbericht betreffend künstliche Feuerlöschmittel; 9. Imprägnieren von Theaterdekorationen; 10. Feuergefährlichkeit elektrischer Glühlampen. — Abends 6 Uhr, gemeinschaftliches Essen im Kunstgewerbehaus. Samstag, 18. Juni, Versammlung Vormittags 9 Uhr im Rathaus; die Tagesordnung lautet: 11. Kommissionsbericht betreffend Ver-ordnung für den Verkehr mit Mineralölen; 12. Kommissionsbericht betreffend Einstellung von Volontären; 13. Wahl des Ortes für den fünften Verbandstag 1905; 14. Vorstandswahlen. Sonntag, 19. Juni, gemeinsamer Ausflug nach dem Taubenberg und Besichtigung des Quellgebietes für die Münchener Wasserleitung. Die Nach-

mittage werden zur Beschäftigung der Stadt München selbst verwendet.

* * *

* **Deggendorf.** Laut Beschlusses der beiden städtischen Kollegien sollen in Zukunft alle Einwohner, welche 20 Jahre ununterbrochen der hiesigen freiwilligen Feuerwehr angehören, unentgeltlich das Bürgerrecht der Stadt Deggendorf erhalten.

* * *

* **St. Petersburg.** Wie der „Peterb. List.“ hört, wird auf Initiative des neuen Kommandeurs des St. Petersburger Hafens, Kontreadmiral Kusmin, bei der Neuen Admiralität aus den Arbeitern ein Feuerwehrkommando von 200 Mann formiert. Die Übungen der Leute finden unter Leitung des Meisters I. W. Sujew statt, der seinerzeit Gehilfe des Ältesten des Feuerwehrkommandos des Grafen A. S. Apragin war.

Aus dem Gerichtssaale.

* **Bochum, 5. Mai.** [Der Notausgang.] In den Kellerräumen der Firma Gebrüder Böhm zu Herne brach am 17. Dezember Feuer aus. Die Notausgangstür war verschlossen. Den Schlüssel hierzu hatte der Geschäftsführer der Firma in einem Kulte verschlossen. Während des Brandes weilte der Geschäftsführer in Bochum. Der Erste Bürgermeister gab den Feuerwehrleuten den Auftrag, die Tür aufzubrechen, was geschah. Unter Berufung auf den § 147 Abs. 2 der Gewerbeordnung wurde der Geschäftsführer zu einer Geldstrafe verurteilt. Gegen diese Entscheidung des Schöffengerichts legte der Angeklagte Berufung ein. Das Landgericht Bochum bestätigte das Urteil. Der Notausgang erfülle den Zweck nicht mehr, wenn er verschlossen ist. Der Angeklagte habe eine wesentliche Bedingung, unter welcher die Genehmigung zu der gewerblichen Anlage erteilt, nicht innegehalten, was gegen § 147 der Gewerbeordnung verstoße.

* * *

* **Wien, 30. April.** [Das Trauerspiel des Feuerwehrhauptmannes.] Das „Deutsche Volksbl.“ berichtet: In der Generalversammlung des Feuerwehrunterstützungsvereines berichtete Hauptmann Entlicher der freiwilligen Feuerwehr Purkersdorf über das geradezu tragische Geschick des Hauptmannes der freiwilligen Feuerwehr Breitenfurt, Herrn Oswald. Oswald, ein schlichter Kleinbauer, wollte seinem Orte eine freiwillige Feuerwehr schaffen und war unablässig tätig, dieses Ziel zu erreichen. Er selbst ging von Haus zu Haus, für sein Projekt Propaganda zu machen und es gelang ihm auch, ein Löschkorps zu gründen. Mit Hintansetzung aller persönlichen Interessen wirkte Oswald für seine Wehr. Sein Eifer sollte bald übel belohnt werden. Bei einer Übung brach eine Leiter, ein Mann stürzte ab und verstauchte sich den Arm. Das Gericht machte nun den Hauptmann für den Unfall verantwortlich und tatsächlich wurde Oswald vom Bezirksgerichte Purkersdorf zu einer achtägigen Arreststrafe und zur Zahlung von 1000 Kronen Schmerzensgeld sowie der Gerichtskosten verurteilt. Der Appellsenat bestätigte das Urteil vollinhaltlich. Im Gnadenwege wurde später die Arreststrafe in eine Geldstrafe von 50 Kronen umgewandelt, die Höhe des Schmerzensgeldes blieb unverändert. Nun ist aber Oswald, wie bemerkt, ein kleiner Bauer, dem 1000 Kronen ein Vermögen sind. Er konnte das Geld nicht aufbringen und tatsächlich ist schon der gerichtliche Verkauf seiner Wirtschaft ausgeschrieben. Dafür also, daß sich der Mann die größte Mühe gab, seinem Heimatsorte eine Feuerwehr zu schaffen, soll er ruiniert werden, als Bettler von Haus und Hof ziehen! Der Obmann des Vereines, Dr. v. Baechle, gab bekannt, daß er Schritte unternommen habe, damit seitens der Generalprokuratur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes eingebracht werde. In der Versammlung wurde eine Kollekte eingeleitet, die 100 Kronen ergab und weiter wurde beschlossen, an alle Feuerwehrverbände heranzutreten, damit Oswald vor dem Ärgsten bewahrt werde. Der Fall rief bei den Delegierten großes Aufsehen hervor, da ja bei einer derartigen Gerichtspraxis kein Feuerwehrhauptmann vor dem Arreste und wirtschaftlichen Ruine gefeit ist.

* * *

* **Geestmünde, 4. Mai.** [Eine interessante Schadenersatzklage] gegen die Stadtgemeinde Brake ist nach längerem Rechtsstreit vor kurzem durch Vergleich beigelegt worden. Ein im Brafer Hafen liegendes Schiff war in Brand geraten. Drei städtische Spritzen kamen auf Ersuchen der Hafenbehörde herbei und waren 36 Stunden lang zur Bekämpfung des Feuers in Tätigkeit. In der zweiten Nacht fiel der an der mittleren Spritze gegen Stundenlohn beschäftigte Arbeiter D. ins Wasser und ertrank. Seine Witwe strengte gegen die Stadt einen Entschädigungsprozeß an. Die Stadt lehnte die Forderung ab. Nach längerer Beweisaufnahme erklärte das Landgericht in Oldenburg die Stadt dem Grunde nach für haftpflichtig. Hierauf verglichen sich die Parteien auf Grund einer einmaligen Abfindung von 5000 M., nebst Kosten von 600 M. (Prov. = 3/4.)

Verschiedene Mitteilungen.

* [Schnelle Schmerzbeseitigung bei Aetz- und Brandwunden.] Uns wird geschrieben: Die oft entsetzlichen Schmerzen der beim Umgehen mit Feuer, Dampf, heißen Flüssigkeiten usw. unvermeidlichen Brandwunden, vermochte man bisher mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln höchstens etwas zu lindern, nicht aber zu beseitigen. Da aber schon der intensive Schmerz kleiner Brandwunden Arbeitsunfähigkeit für längere oder kürzere Zeit zur Folge haben kann, so ist es mit Freuden zu begrüßen, daß jetzt der leidenden Menschheit am Brandjanal ein Mittel zur sofortigen Beseitigung dieser Schmerzen, zur ungemein großen Beschleunigung des Heilprozesses und zur Vermeidung von Eiterungen dargebracht wird. Nach dem übereinstimmenden Urteil aller Benutzer beseitigt Brandjanal die Schmerzen im Nu. Die verletzten Hautstellen werden mit dem Mittel so lange bepinselt, bis der Schmerz aufgehört hat, was meist schon nach einigen Sekunden der Fall ist. Die bei der Behandlung mit Brandjanal (01. carb. 0,01, ac. pic. 0,07, aqdest. 10, glyc. 0,23) auftretende Verfärbung der Haut zeigt auch äußerlich die Wirksamkeit an. Bei manchen Verunglückten treten Schmerzen einige Zeit nach der Behandlung — aber in geringerer Intensität — wieder auf; eine Wiederholung der Bepinselung ist dann erforderlich. Haben sich schon Blasen gebildet, so müssen diese aufgeschnitten werden, damit das Mittel alle Stellen der verletzten Haut erreichen kann. Bei rechtzeitiger Behandlung mit Brandjanal bilden sich aber meist keine Blasen und infolge der sofortigen Schmerzbeseitigung braucht der Verletzte gewöhnlich auch bei größeren Wunden die Arbeit nicht zu unterbrechen. Da der Verbrauch des Mittels, das seine Heilkraft dauernd bewahrt, ein sehr sparsamer ist, so wird man zugestehen müssen, daß es ein einfacheres, billigeres und bequemerer Verfahren zur Beseitigung der nicht selten geradezu unerträglichen Schmerzen der Brandwunden kaum gibt. In Werkstätten sollte daher rechtzeitig der Verbandskasten zur ersten Hilfe bei Unfällen mit Brandjanal bereichert werden und auch im Haushalte, wo doch beim Kochen Brandwunden in Kauf genommen werden müssen, sollte man die Hausapotheke mit diesem Mittel versehen. Eine gute Betriebsleitung und ein fürsorglicher Hausvorstand werden sich also durch rechtzeitige Beschaffung dieser wertvollen Errungenschaft gegen Unfälle dieser Art rüsten. Das Laboratorium Brandjanal, Berlin W, Göbenstr. 21 II, versendet zur bequemeren Einführung Flaschen für 65 Pf., für 1,15 M., für 2 M. und für 6 M. überall franco hin.

* [Panik durch eine Maus.] Eine Panik, die durch eine Maus verursacht wurde, brach in der vorigen Woche in einem Theater in Philadelphia aus. Die Maus streifte leicht den Fuß einer Dame, worauf diese zu schreien anfang. Sofort darauf ertönten Rufe „Feuer“, und 500 Personen stürzten dem Ausgange zu. Viele Damen wurden ohnmächtig, andere trugen Verletzungen davon und eine Dame ließ in der Angst ihr Kind vom Balkon herab in die Arme eines Mannes fallen.

Zur Beachtung.

Wegen Stoffandranges mußten mehrere Berichte aus den Verbandswehren für nächste Nummer zurückgestellt werden.

Heinr. Mandelartz

Stolberg (Rhld.)

Feuerwehr-Requisiten Fabrik.

Fernsprecher 85.

1148

Liefere in nur tadelloser Ausführung

sämtliche Feuerwehr - Ausrüstungs- Gegenstände und Löschgeräte

als:

Helme, Gurten, Uniformen, Beile, Steigerleinen aller Art, Lederrollen zum Aufwickeln und Tragen der Leine, Laternen, Karabiner, Signalinstrumente, Petrol-, Harz- und Wachs-fackeln, roh und gummirt Hanf-, Flachs- und Baumwoll-Schläuche, Verschraubungen, Strahlrohre, Standrohre, Drei-weghähne, mit und ohne Scala, Rettungsapparate mit ver-stellbarer Aushängenvorrichtung — D. R. G. M. 135 441 — und sonstige Rettungsgegenstände, Fahr- u. Tragbahnen, Steiger-leitern, gesetzlich geschützt, sehr leicht, stabil u. praktisch, Anstell- u. mechanische Leitern, Spritzen, Schlauch-, Leiter- und Gerätewagen aller Art usw.

Die neu vorgeschriebenen Achselstücke u. Abzeichen billigst.

== Ausführliche Kataloge gratis. ==

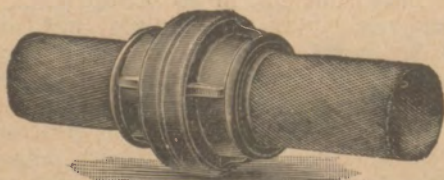
Verbesserte

Schlauchkupplung „Patent Storz“

== Modell 1901 ==

Neu patentirt in allen Staaten

Anerkannt
höchst
mögliche



Vervollkommnung
des Storz'schen
Systems

und beste aller existierenden Schlauchkuppelungen, Standrohre, Strahlrohre, Verteilungsstücke und alle sonstigen Armaturen für Dampf- und Handspritzen, Hydranten etc. nach eigenen bewährten Konstruktionen oder gegebenen Zeichnungen.

Prospekte und Muster gern zu Diensten.

Zulauf & Cie., Metallwarenfabrik Höchst a. M.

Alleinige Spezialfabrik der Storz'schen Kuppl. seit mehr als 20 Jahren.

Kupplungen nach dem älteren Patent, Modell 1886, mit Lippendichtung, werden zu bedeutend ermässigten Preisen geliefert. 1196



Vereins-Abzeichen

allen Vereinsbedarf

Bühnen-Malerei (lebende Bilder)

1238

liefert bestens

Illustr. Cataloge gr. 1co.

Wilhelm Hammann

Rheinische Fahnenfabrik & Düsseldorf.

E. Thorn, Elberfeld

== Spezialgeschäft in Feuerwehrartikeln ==

liefert in vorzüglichster Ausführung zu billigsten Preisen

sämtliche

Feuerwehr-Ausrüstungs - Gegenstände und Löschgeräte

wie: Helme, Gurte, Beile, Steigerleinen, Karabiner-haken, Uniformen in jeder Ausführung; Laternen für Kerzen, Oel und Acetylen, sowie elektrische Laternen; Signalhörner und Huppen; Petrol-, Harz- und Wachs-fackeln; rohe und gummirt Hanfschläuche, Ver-schraubungen, Kuppelungen, Standrohre und Strahlrohre; Rauchschutz- und Rettungs-Apparate, Sprungtücher; Verbandtaschen und -Kasten; Tragbahnen, Schlauchhassel und Gerätewagen; vorschrittmässige Achselstücke und Abzeichen; Hakenleitern in jeder Länge, leicht, handlich, solide und stabil. 1217

Kompl. Ausrüstungen für Sanitäts-Kolonnen, vorschrittmässig.



Garantie für Güte. Preisliste frei.
Wilhelm Herwig in Markneukirchen i. S.
Welches Instrument gekauft werden
soll, bitte anzugeben.

1244

Musikinstrumente aller Art.

Spez. f. Feuerwehr-, Krieger- u. Turnvereine - Musikkapell. Cellabteilungen gestattet. 1249
Reparaturen nachgemäss, schnell und sehr preiswert. Spezial-Kataloge frei. 1250
Aug. Clemens Glier
Markneukirchen i. S. 70

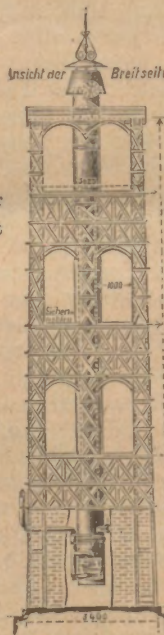
Eiserne
Feuerwehr-
Steigertürme

neuester
Baart
gesetzl. geschützt.
Heizbare Schlauch-
Trockentürme
und Spritzenhäuser
von Eisen und Stein
1203 liefert als
Spezialität

W. Martin

Eisenbauanstalt
Marten i. Westf.

Liefere für 400 M.
einen kompletten
eisernen Turm,
3 Stock hoch.



Wachs-fackeln

liefert billigst 1297

Carl Reinshagen

Strasse bei Lennep.

Sauerstoff

in leichten Stahlflaschen
in jeder Grösse für

Inhalationszwecke.

Einziges

Rettungsmittel

bei Erstickungsgefahr.

Vereinigte Sauerstoffwerke

G. m. b. H.

Berlin N., Tegelerstr. 15.

Niederlagen 1194

an allen grösseren Plätzen.

Musikinstrumente

Neu erscheinende Preisliste
frei.
Spezialität:
Lieferungen f. Feuer-
wehr-, Krieger- und
Turn Vereine.

Jul. Heinr. Zimmermann, Leipzig.
Geschäftsb.:
St. Petersburg, Moskau, London.

Selbsttätig und kostenlos arbeitende Schlauchwäsche.

Patent Martin.

Meine Schlauchwäsche
wascht die Schläuche selbst-
tätig, kostenlos, schnell und ab-
solut schonend. Nach erfolgter
Waschung beginnt ohne jede
Arbeit das sofortige Trocknen
der Schläuche. 1233

Überall anbringbar.

W. Martin, Eisenbauanstalt

Marten, Westfalen.

Preislisten frei.

Die Schlauchwäsche wird auf
meinem Platz in Tätigkeit gezeigt.